

Richtlinien

zur Akkreditierung von akademischen Lehrpraxen für den allgemeinmedizinischen Unterricht an der Medizinischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

I. Vorwort:

Die Approbationsordnung vom 27.06.2002 (BGBl.I S. 2405) sieht u. a. vor, dass Studierende ein ein- bis sechswöchiges Pflichtpraktikum in Hausarztpraxen im klinischen Studienabschnitt obligatorisch ableisten. Dafür muss im Umkreis der Universitäten ein Netz aus Lehrpraxen aufgebaut werden, das vom jeweiligen allgemeinmedizinischen Institut bzw. dem Lehrbereich betreut wird. Die Praxen/Lehrärzt:innen müssen die nachfolgenden Kriterien (II.) erfüllen und werden in einem Auswahlverfahren (III.) benannt.

II. Auswahlkriterien für Akademische Lehrpraxen:

1. Qualifikation der Lehrärzt:innen*	Obligatorisch:	„Soll“-Kriterium/ bzw. erwünscht:
FA für Allgemeinmedizin, ggf. hausärztl. Internist:in	X	
3 Jahre hausärztliche Tätigkeit in eigener Verantwortung (selbstständig/angestellt)		X
Persönliche Eignung	X	
Beteiligung an vereinb. Qualitätssicherung der Lehre**	X	
Weiterbildungsbefugnis für Allgemeinmedizin		X
Orientierung an wissenschaftlich begründeten Behandlungskonzepten	X	
Teilnahme an wiss. Studien der Abteilung		X
Teilnahme an anderen qualitätsfördernden Maßnahmen		X

* In Gemeinschaftspraxen muss wenigstens 1 Lehrärzt:in die Qualifikation erfüllen.

** Die **Qualitätssicherung des praxisbasierten Unterrichts** kann über mehrere Methoden durchgeführt werden.

Denkbar sind:

- Dokumentation erfüllter Aufgaben durch die Studierenden
- Evaluation (mit Feedback) mittels Fragebogen
 - Studierende
 - Lehrärzt:innen
- Regelmäßige Qualitätszirkel oder Seminare mit definierten Inhalten zur Evaluation, zu Lehrinhalten und Didaktik

2. Praxisstruktur:	Obligatorisch:	„Soll“-Kriterium/ bzw. erwünscht:
GKV-Versicherte: mindestens 500/Quartal	X	
Zahl der Medizinischen Fachangestellten: mindestens 1	X	
Bereitstellung eines Raumes für Kontakt zwischen Patient:innen und Studierenden	X	
EDV-gestütztes Praxisverwaltungssystem	X	
Überwiegende Betreuung durch eine:n Lehrärzt:in	X	
Aufnahme von mindestens 1 Student:in pro Semester, sofern entsprechende Nachfrage besteht	X	
Die Praxis gewährleistet, dass die Studierenden mindestens 30 h pro Woche in den Praxisalltag integriert werden.	X	

3. Arbeitsspektrum der Praxis	Obligatorisch:	„Soll“-Kriterium/ bzw. erwünscht:
Ruhe-EKG	X	
Labor (eigenes oder Laborgemeinschaft)	X	
Kleine Chirurgie/Wundversorgung		X
Regelmäßige Hausbesuche	X	
Betreuung von Patient:innen in einem Alten-/Pflegeheim		X
Teilnahme am hausärztlichen Notdienst		X
Typische allgemeinmedizinische Praxis ohne einseitige Praxisausrichtung*	X	
Mitgliedschaft DEGAM		X
Patient:innen aller Altersgruppen		X
Patientenschulung in der Praxis oder Kooperation		X

* Zusätzliche Qualifikationen wie Psychotherapie, Naturheilkunde, Suchtmedizin, Arbeitsmedizin, Chirotherapie, Sportmedizin etc. sind durchaus erwünscht, sofern sie nicht überwiegend die Praxistätigkeit bestimmen. Praxen, die ihre Arbeit überwiegend besonderen Therapierichtungen widmen (z. B. Homöopathie, Anthroposophie etc.) sollten nicht als Lehrpraxen für die allgemeinmedizinischen Pflichtpraktika geführt werden. Das schließt nicht aus, dass sie in fakultative Angebote einbezogen werden können.

III. Auswahlverfahren:

Die Auswahl trifft die Leiterin des Instituts für Allgemeinmedizin mit Zustimmung des Studiendekanats.

Ärzt:innen, die Interesse an der Mitarbeit in der Lehre haben, beantragen schriftlich die Akkreditierung beim Institut für Allgemeinmedizin. Die zuständigen Mitarbeiter:innen prüfen, ob die Akkreditierungskriterien erfüllt sind. Die Bewerber:innen werden dann der Universität/Medizinischen Fakultät zur abschließenden Entscheidung vorgeschlagen.

Die Universität ihrerseits schließt mit allen Lehrärzt:innen einen zeitlich befristeten Vertrag ab, in dem die Aufgaben konkret beschrieben sind.

Zusätzliche Bedingungen für das Praktische Jahr:

- Akkreditierte Lehrpraxis
- Bereitstellung eines PJ-Ausbildungsplatzes pro Tertial, sofern entsprechende Nachfrage besteht
- Festes eigenes Sprechzimmer für PJ-Student:in vorhanden
- Praxisorganisation erlaubt Zeit für fallorientierte Besprechungen, selbständige Übernahme von Aufgaben durch die PJ-Studierenden (inkl. Supervision/Rückmeldung) sowie Gelegenheit und Anleitung zum Selbststudium
- Zugang zu wissenschaftlicher Literatur in der Praxis vorhanden
- Lehrärzt:innen haben bereits mindestens 2 Semester lang unterrichtet (erwünscht)
- Spezifische Vorbereitung auf den Unterricht durch die Lehrpraxis sowie regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Reflexion
- Teilnahme der PJ-Studierenden an begleitenden Seminaren gemäß PJ-Ordnung wird ermöglicht
- Einhaltung des Logbuchs des Fachbereichs Medizin für das PJ-Tertial „Allgemeinmedizin“
- Bereitschaft zur Teilnahme als Prüfer:in im M3-Staatsexamen

Voraussetzungen für das Führen der Bezeichnung „Akademische Lehrpraxis der Philipps-Universität Marburg“:

Ärzt:innen, die einen Vertrag als Lehrärzt:innen mit der Philipps-Universität Marburg abgeschlossen haben, sind berechtigt, dies durch den Zusatz „Akademische Lehrpraxis der Philipps-Universität Marburg“ anzukündigen. Der Zusatz ist ein organisatorischer Hinweis i.S.v. § 27 Abs. II Berufsordnung (in der geänderten Fassung).